

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 7/8 (1886)
Heft: 22

Nachruf: Baum, Philipp

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinen ehemaligen Schülern wird er in liebem, herzlichem Angedenken bleiben!

† **Charles Frédéric Tschampion**, ingénieur, anci en élève de l'école polytechnique de Zurich, membre de la Société suisse et de la section fribourgeoise des Ingénieurs et Architectes, est décédé à Morat dans la nuit du 22 au 23 Novembre à l'âge de 48 ans.

Monsieur Tschampion a suivi la division des ingénieurs vers les années 1860. Il dirigea plusieurs ouvrages importants pour le compte de l'Administration bernoise des travaux publics et fit plusieurs entreprises entr'autres celle d'une partie de la correction de l'Aar en aval de Thoune. Ces dernières années il vivait près de Morat où il avait fait l'acquisition d'une jolie propriété. Il s'occupait tantôt d'agriculture, tantôt de questions techniques. L'Administration fribourgeoise des travaux publics lui confia pendant quelque temps la direction des travaux de maçonnerie de l'important pont du Javroz et la commune de Morat l'appela aux importantes fonctions de Conseiller communal.

Monsieur Tschampion était modeste, d'un abord apparemment froid, mais avec ses amis intimes il était communicatif et savait être très gai et jovial.

Monsieur Tschampion était un homme droit, loyal en affaires et d'un commerce agréable. Tous ceux qui l'ont connu et su apprécier ses excellentes qualités, s'associeront avec nous, au deuil profond qu'éprouve sa famille!

Fribourg, Nov. 1886.

G.

† **Philipp Baum**. Mit dem am 3. dies zu Mainz verstorbenen Architekten Ph. Baum verliert Deutschland einen seiner begabtesten Architekturzeichner, dessen Veröffentlichungen alter Baudenkmale Federzeichnungen von hohem künstlerischem Werthe enthalten.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

Vermittelst Kreisschreiben vom 18. März 1886 ist den Sectionen des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins Kenntniss gegeben worden von einem Beschlusse der zürcher. Section, nach welchem gemäss den gemachten Erfahrungen eine Ergänzung der oben angeführten Grundsätze sich als wünschbar erwiesen hat.

Die unterm 30. September 1877, an der in Zürich stattgehabten Generalversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins angenommenen Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, und es soll mit Gegenwärtigem lediglich bezweckt werden, auf diesem Wege den Tit. Sectionen vom Inhalte der über den Abänderungsvorschlag an das Central-Comité eingegangenen Antworten summarisch Kenntniss zu geben.

Wir beschränken uns auf die Mittheilung der principiellen Verschiedenheiten in den gemachten Vorschlägen, aus dem Grunde als eine eingehende Discussion der ganzen Materie in einer demnächst anzuberaumenden Delegirten-Versammlung in Aussicht steht.

Die von der zürch. Section in Vorschlag gebrachten Zusätze lauten:

1. „In allen Fällen von öffentlichen Concurrenzen ist als Regel hinzustellen, dass dem mit einem ersten Preise gekrönten Autoren auch die fernere Bearbeitung von Projecten und deren Ausführung übertragen werden soll.

2. Ausnahmen sollen nur statthaben, wenn beispielsweise die Fähigkeit des betreffenden Architekten zur Ausführung des Baues nicht zweifellos nachgewiesen ist, und

3. in andern Fällen, welche für die Behörden als zwingend erscheinen, immerhin unter Bekanntgeben der betreffenden Gründe.

4. Den Behörden soll übrigens zur Pflicht gemacht werden, in den Ausschreibungen in unzweideutigster Weise bekannt zu geben, ob in irgend welcher Weise von den Concurrenten auf die Ausführung des Baues gerechnet werden kann.“

Der Bericht der zürcher. Section schliesst mit dem Wunsche, es möchten sich die andern Sectionen nicht nur über diese Vorschläge sondern auch über andere wünschbare Ergänzungen oder Aenderungen aussprechen.

Ueber die eingegangenen Antworten sei nun kurz folgendes erwähnt:

Bern. Die Ansicht dieser Section über die Materie ist bereits in Nr. 18 des laufenden Jahrganges Bd. VII dieser Zeitung niedergelegt.

Es heisst dort, dass man sich im Allgemeinen dem motivirten Berichte der zürch. Section angeschlossen habe. Man findet, die Gründe, welche für die Behörden massgebend und bestimmend sind, einem Erstprämiierten die Ausführung des Baues *nicht* zu übertragen, seien so richtig und zahlreich, dass mancher geneigt sei anzunehmen, es würde die Aufnahme weiterer Bestimmungen besser unterbleiben. Insbesondere fand man nicht rathsam, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, wonach dem Erstprämiierten die Ausführung seitens der Behörde nicht übertragen werden soll, wenn die Fähigkeiten des ersteren nicht zweifellos nachgewiesen seien. Durch eine solche Erklärung werde gegen den Nichtberücksichtigten ein Misstrauen im Publicum wachgerufen und das könne zu widerwärtigen Streitigkeiten Anlass geben.

Im Allgemeinen glaubt man auch dem Tacte der Behörden überlassen zu sollen, diejenigen Schritte zur Aufklärung zu thun, wenn von der allgemeinen Regel abgewichen werde. Es dürfe deshalb noch ernstlich geprüft werden, ob man nicht blos mit Art. 4 der zürcher. Vorschläge auskommen könne.

Basel. Hier geht die Ansicht dahin, es möchte die Berücksichtigung des Erstprämiierten nur als wünschbar und nicht als unbedingt geboten bezeichnet werden.

Es wird der Vorschlag gemacht 2 Sätze folgenden Inhaltes aufzunehmen:

1. Es ist wünschenswerth, dass dem Autor der ersten preisgekrönten Arbeit die Ausführung der Baute übertragen werde, insofern dessen Project in seinen Hauptbestandtheilen zur Ausführung gelangt. Als Satz 2 wird Art. 4 des Vorschlages der zürcher. Section aufgenommen.

Die Basler Section schliesst sich denn auch den früher schon mehrfach gemachten Anregungen an, es möchten die Pläne jeweils erst nach dem Spruche durch die Jury ausgestellt werden, und es sei ferner dahin zu streben, dass die Anforderungen an die Concurrenzen so viel als möglich ermässigt und bei grössern Aufgaben Vorconcurrenzen angeordnet werden.

Chur stimmt den gemachten Vorschlägen zu.

Freiburg erklärt sich mit der von Zürich gemachten Proposition einverstanden und wünscht nur, es möchten die aufgestellten Grundsätze auch auf Arbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens Anwendung finden.

St. Gallen theilt mit, dass die Section den zürcher. Vorschlägen zustimmen könne, immerhin in dem Sinne, dass dieselben das Maximum der bezüglichen Aenderungen darstellen. Die in Nr. 18 der schweiz. Bauzeitung crt. mitgetheilten Aeusserungen der Section Bern entsprechen durchaus den im Gremium des Vereins zu Tage getretenen Ansichten; deshalb unterbleibe auch eine ausführlichere Auseinandersetzung. Es wird noch erwähnt, dass das Verlangen, es möchte die öffentliche Ausstellung nie vor dem Spruche der Jury, sondern immer nach demselben erfolgen, von verschiedener Seite auf Widerspruch gestossen sei. Es rechtfertige sich nicht, dass die Jury sich ganz von der öffentlichen Meinung, die in vielen Fällen ein gesundes Urtheil habe, absondere und weil dann letzterer auch deshalb eine Beachtung gebühre, als die Kosten öffentlicher Bauten in der Mehrzahl der Fälle von der Allgemeinheit getragen werden.

Die Section *Waldstätten* hat die Frage einlässlich behandelt und als Resultat der betreffenden Untersuchungen einen ganz neuen Vorschlag über die Grundsätze im Allgemeinen eingereicht. Ganz neu ist in diesem Entwurfe das System der Ideenconcurrenz, um den bei dem gegenwärtigen Concurrenzverfahren für alle Concurrenzen nothwendig werdenden Zeit- und Kostenaufwand auf diejenigen zu beschränken, welche zur engern Concurrenz zugelassen werden. Die Ideenconcurrenz würde in der Regel ohne Honorirung in kürzester Frist eine generelle Skizze in kleinem Massstab als einzige Leistung verlangen.

Die Verfasser der besten Entwürfe würden dann zur engern Concurrenz aufgefordert und deren Arbeiten honorirt. Sodann ergänzt der Entwurf die Bestimmungen über die Bildung der Jury dahin, dass $\frac{1}{3}$ der Preisrichter von den Concurrenten selbst zu ernennen ist; über den Wahlmodus ist das Nähere angegeben. Der so gebildeten Jury wird dann zu bestimmen überlassen, wer mit der Ausführung des Werkes beauftragt werden soll. Eine besondere Bestimmung setzt nämlich fest, dass der Bauherr die Erklärung abgeben müsse, er wolle sich den Vorschlägen der Preisrichter unterziehen. Letztere sind ferner gehalten ihre Vorschläge einlässlich zu begründen.

Dies in Kürze der Inhalt der über die vorwüfliche Materie eingegangenen Antworten. Wir enthalten uns hier auf den Gegenstand